

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

6tes Stück vom Jahre 1837.

N^o 26.) G e s e t z,

wegen veränderter Bestimmung gewisser, der Hauptcasse der allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten gewidmeten Zuflüsse;

vom 26sten Juni 1837.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen 2c. 2c. 2c. finden Uns, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, Nachstehendes zu verordnen bewogen:

§ 1. Folgende bisherige Zuflüsse der Hauptcasse der allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten, als:

- a.) die in den Specialartikeln der Handwerksinnungen von letztern übernommenen jährlichen Beiträge zu gedachter Casse;
- b.) die auf den Poststationen, in den daselbst zum Besten jener Anstalten aufgestellten Büchsen, eingehenden Almosenelder;
- c.) diejenigen Geldstrafen, Strafgederanthteile und Confiscationsbeträge, welche, nach Vorschrift der Gesetze, bisher zu derselben Casse einzusenden gewesen sind, kommen vom 1sten Januar 1837 bei Ersterer nicht mehr in Einnahme.

§ 2. Die zeitherigen Innungsbeiträge werden, vom vorbemerkten Zeitpunkte an, den betreffenden Innungen erlassen und die Einsammlungen auf den Poststationen finden, von Bekanntmachung dieses Gesetzes an, nicht mehr statt. Die Postämter haben die in den aufgestellten Armenbüchsen sich vorfindenden Gelder an die Hauptcasse für Straf- und Versorgungsanstalten mittelst Lieferscheins einzusenden.

§ 3. Dagegen sind nunmehr alle Geldstrafen, Strafgederanthteile und Confiscationsbeträge, welche, und in so weit dieselben nach bisherigen Vorschriften an die Hauptcasse der allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten zu verrechnen waren, an die Armencassen desjenigen Orts, wo die Strafe oder Confiscation verwirkt worden, im Landkreise der Oberlausitz aber an die dasige Criminalcasse, einzusenden.



Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und Unser Königlich:s Siegel vordrucken lassen.

So geschehen zu Pillnitz, den 26sten Juni 1837.

Friedrich August.



Bernhard von Lindenau.

N^o 27.) Verordnung,
die Fortschaffung und Beerdigung der Leichen katholischer Glaubensgenossen
betreffend;

vom 31sten Mai 1837.

Da in der Verordnung der Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts, die Ausstellung der Leichenpässe betreffend, vom 29sten August 1835, hinsichtlich der Leichen katholischer Glaubensgenossen besondere Bestimmungen nicht enthalten, und daher über die Anwendung derselben auf Verstorbene katholischer Confession Zweifel entstanden sind, so wird zu deren Erläuterung hierdurch Folgendes verordnet:

1. Wird die Leiche eines katholischen Glaubensgenossen aus einem von den in der Bekanntmachung des apostolischen Vicariats vom 1sten Februar 1828 namhaft gemachten Pfarreisprengeln in einen anderen gebracht, so ist sich lediglich nach der angezogenen Verordnung vom 29sten August 1835 zu richten.

2. Bleibt sie dagegen zwar innerhalb eines dieser Sprengel, wird aber nicht auf dem Begräbnisplatze des Orts, wo die Person verstorben ist, sondern auf einem anderen Begräbnisplatze beerdigt, so genügt es, statt eines bei der Kreisdirection auszuwirkenden Passes, an einem von der Polizeibehörde oder Obrigkeit des Orts, von wo aus die Leiche fortgeschafft wird, auszustellenden und mitzugebenden Transportscheine.

3. Stolgebühren an den evangelischen Ortspfarrer oder Schullehrer sind weder in dem einen noch in dem anderen Falle, sondern vielmehr lediglich in dem in der Generalverordnung vom 5ten Juli 1811, die Beerdigung der reformirten und katholischen Glaubensgenossen betreffend (Cod. Aug. C. III, 1, S. 146), und in dem Mandate vom 19ten Februar 1827, § 63 vorausgesetzten Falle, wenn auf dießfalliges Verlangen die Begleitung der evangelischen Ortsgeistlichkeit und Schule mit den üblichen Ceremonien Statt findet, zu entrichten.

4. Es ist jedoch jedesmal, wenn die Leiche eines Katholiken von dem Orte, wo er verstorben, an einen anderen Ort zur Beerdigung abgeführt wird, dem evangelischen Pfarrer, aus dessen Parochie dieselbe fortgeschafft wird, Anzeige davon zum Behufe der Ein-

tragung in das Kirchenbuch zu machen, und die für diese Eintragung jeden Orts herkömmliche oder geordnete Gebühr zu entrichten.

Dresden, den 31sten Mai 1837.

Die Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts
und des Innern.

von Carlowitz.

Mostiz und Jänckendorf.

Heymann.

N^o 28.) Bekanntmachung.

Nachdem das Ministerium des Innern der Feuerversicherungsgesellschaft West of Scotland in Glasgow, zu Annahme der, nach § 7 des Gesetzes, die alterbländische Immobilien-Brandversicherungsanstalt betreffend, vom 14ten November 1835, noch zulässigen Versicherungen in hiesigen Landen, die gebetene Concession, unter den in der Generalverordnung vom 13ten December 1836 festgesetzten Bedingungen und Beschränkungen, ertheilt hat; so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 28sten Juni 1837.

Ministerium des Innern.

Mostiz und Jänckendorf.

Pursch.

N^o 29.) Verordnung,

die Errichtung des Landesgefängnisses und die bei Einlieferung von Gefangenen in dasselbe zu beobachtenden Vorschriften betreffend;

vom 27sten Juni 1837.

Von der in dem Jahre 1833 zusammenberufenen Ständeversammlung ist in den ständischen Schriften, den Entwurf eines allgemeinen Strafgesetzes wegen der Vergehungen gegen die Gesetze und Verordnungen über indirecte Staatsabgaben betreffend, vom 19ten December 1833, und den Entwurf eines Gesetzes wegen Bestrafung der fleischlichen Verbrechen betreffend, vom 21sten December 1833, der Antrag gestellt worden, die in den beiden genannten Gesetzen angedroheten Gefängnißstrafen, welche die Dauer von drei Monaten übersteigen, in einem neu zu errichtenden Landesgefängnisse verbüßen zu lassen. In Folge dieses ständischen Antrags ist in einem dazu geeigneten Raume des Schlosses Hubertusburg ein Landesgefängniß eingerichtet worden, und es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auch allen Justizbehörden die Anweisung ertheilt, nunmehr Diejenigen, welchen in Untersuchungen wegen Contraventionen gegen das allgemeine Strafgesetz, die Vergehungen gegen Gesetze und Verordnungen über indirecte Staatsabgaben betreffend, vom 21sten December 1833, und gegen das Gesetz, die Bestrafung der fleischlichen Vergehungen und einiger hiermit in Verbindung stehender Verbrechen betreffend, vom 8ten

Februar 1834, eine die Dauer von drei Monaten übersteigende Gefängnißstrafe auferlegt wird, zur Verbüßung derselben in das Landesgefängniß abzuliefern. In Ansehung derjenigen, welche bereits dergleichen Strafen in den Gerichtsgefängnissen verbüßen, ist von den Gerichtsbehörden Bericht an das Justizministerium zu erstatten, und dessen Entscheidung abzuwarten, ob die Versetzung des Gefangenen in das Landesgefängniß annoch erfolgen soll, oder nicht. Bei der Einlieferung der Gefangenen sind folgende Vorschriften zu beobachten:

1.) Als Beitrag zu der Unterhaltung der Gefangenen im Landesgefängnisse ist aus dem Vermögen derselben, oder derjenigen, welche zu ihrer Alimention rechtlich verbunden sind, die Summe von Dreißig Thalern jährlich einzubringen, und in vierteljährlichen Raten mit Vorausbezahlung an den Inspector des Landesgefängnisses einzusenden.

2.) Die Ablieferung der Gefangenen in das Landesgefängniß ist auf eine, den Verhältnissen der Gefangenen angemessene, Weise zu veranstalten.

3.) Es ist den Gefangenen nicht zu versagen, Anzugsstücke, Betten und andere Effecten mit sich zu nehmen.

4.) Unvermögende Gefangene sind, bei eintretendem Bedürfniß, vor der Ablieferung von der Gerichtsbehörde mit reinlicher Kleidung und Wäsche zu versehen.

5.) Bei der Einlieferung ist dem Inspector eine Notiz über den Gefangenen einzuhändigen, worin aufzunehmen:

a.) des Gefangenen Name, Stand, Alter, Geburtsort, Familienverhältnisse und Religion;

b.) dasjenige, was etwa wegen seines Gesundheitszustandes besonders zu bemerken ist;

c.) die Beschaffenheit des Verbrechens, und die Dauer der Untersuchungshaft, wenn er eine solche erlitten;

d.) alle Umstände, welche eine besondere Behandlung oder Beaufsichtigung des Gefangenen nothwendig machen.

6.) Dieser Notiz sind beizufügen:

a.) die Abschriften der gegen den Gefangenen gesprochenen Erkenntnisse und, eintretenden Falls, der Einlieferungsverordnungen;

b.) ein Verzeichniß der mitgebrachten Effecten;

c.) in sofern es nöthig, der, nach § 15 des Heimathsgesetzes, von der Ortspolizeibehörde auszustellende Heimathsschein;

d.) die von solchen Gefangenen, welche nicht Sächsische Staatsangehörige sind, bei sich geführten Pässe und sonstigen Legitimationsurkunden.

Dresden, den 27sten Juni 1837.

Ministerium der Justiz.
von Könneritz.

Hausmann.

Letzte Absendung: am 22sten Juli 1837.